

# **Satzung des Fördervereins Haus der Alfterer Geschichte e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Förderverein – im Folgenden „Verein“ genannt – führt den Namen Förderverein „Haus der Alfterer Geschichte e. V.“ und hat seinen Sitz in 53347 Alfter.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nummer **VR 9046** eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Zielsetzung**

Ziel und Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege sowie die Erhaltung der dörflichen kulturellen Identität des Ortes Alfter.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- Aufbau und Betreuung einer ortsgeschichtlichen Sammlung (Werkzeug, Gebrauchsgegenstände, etc.)
- Ausstellungen heimatkundlicher Motive (Bildersammlungen, etc.)
- Organisation kultureller Veranstaltungen
- Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und Öffentlichkeit.

Zur Sicherung der Ziele übernimmt der Verein die Unterhaltung und den Betrieb des der Pfarrgemeinde St. Matthäus gehörenden Gebäudes hinter der Pfarrkirche („Haus der Alfterer Geschichte“) sowie Teile der angrenzenden Freilandflächen.

## **§ 3 Finanzen**

- (1) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen Mittel durch Beiträge/Umlagen erhoben werden sowie Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszweck des Vereins zu fördern. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- (4) Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung können sachkundige ortsansässige Bürger in den Vorstand berufen werden.
- (5) Von Amts wegen geborene Mitglieder sind Ortspfarrer, Bürgermeister/in, Ortsausschussvorsitzende(r), Ortsvorsteher/in.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in angemessener Weise zu unterstützen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mehr als *ein* Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - Den Vorstand zu entlasten,
  - Die Höhe des Jahresbeitrags festzusetzen.
  - Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer zu wählen und abzurufen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
  - Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen.  
Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich oder per Email durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Bericht des Vorstands
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Vorstands (nur alle 3 Jahre)
  - Wahl zweier neuer Kassenprüfer/innen (nur alle 3 Jahre)
  - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
  - Bei Bedarf Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (4) Anträge der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte bzw. Anträge müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.  
Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - Vorsitzende/r
  - stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - Schatzmeister/in
  - stellvertretende/r Schatzmeister/in (kann ggf. ein/eine Beisitzer/in übernehmen)
  - Schriftführer/in (kann ggf. ein/eine Beisitzer/in übernehmen)
  - sowie bis zu 4 Beisitzern

Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Förderverein sein. Sie werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.
- (4) Der Vorstand kann im Rahmen der Zielsetzung des Vereins Arbeitsgruppen für eigenständige Themenbereiche bilden. Die Bildung der Arbeitsgruppen bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Je 1 von der Arbeitsgruppe zu bestimmende/r Vertreter/in in der Arbeitsgruppe des Fördervereins ist Mitglied des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern (darunter Vorsitzende/r und Schriftführer/in) unterzeichnet.

- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt für den Rest der Amtsperiode nach.

## **§ 11 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche (aktive Mitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben bei der Festsetzung des Ergebnisses außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben. Auf Verlangen eines teilnehmenden Mitgliedes wird die Beschlussfassung schriftlich und geheim durchgeführt.
- (5) Für die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Entsprechende Anträge müssen Gegenstand der schriftlichen Einladung sein.

## **§ 12 Auflösung des Vereins /Liquidatoren**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der in § 10 (5) festgelegten Stimmenmehrheit.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Ortsausschuss Alfter, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 18. März 2009 beschlossen und mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. März 2015 geändert.